

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
Herrn Vorsitzenden Dr. Robin Korte, MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
**STELLUNGNAHME**  
**18/1233**  
Alle Abgeordneten

## Stellungnahme

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

#### 1. Allgemeines

Wie wir bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme von Juli 2023 dargelegt haben, unterstützen die kommunalen Spitzenverbände das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden und den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2027 deutlich zu erhöhen. Die Kommunen in NRW leisten einen wesentlichen Beitrag, um die Ausbauziele zu erreichen. Wir begrüßen die beabsichtigte zügige Umsetzung der Flächenziele. Allerdings darf dies, wie bereits geschrieben, nicht zulasten einer ausreichenden Einbindung der Kommunen im Rahmen der Aufstellungsverfahren gehen.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren stetig an Komplexität zunehmen, da sich der regulatorische Rahmen für die Windenergie durch die Vorgaben von EU, Bund und Land ständig verändert. Diese Zunahme an Komplexität bei gleichzeitig knapper Personalausstattung und Fachkräftemangel stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen. Wir bitten deshalb noch einmal da-

26.01.2024

Städtetag NRW  
Carina Peters  
Referentin  
Telefon 0221 3771-630  
[carina.peters@staedtetag.de](mailto:carina.peters@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen: 75.06.42 N

Landkreistag NRW  
Dr. Andrea Garrelmann  
Hauptreferentin  
Telefon 0211 300491-321  
[a.garrelmann@lkt-nrw.de](mailto:a.garrelmann@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 61.12.03 Ga/JA

Städte- und Gemeindebund NRW  
Cara Steinke  
Referentin  
Telefon 0211 4587-244  
[cara.steinke@kommunen.nrw](mailto:cara.steinke@kommunen.nrw)  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 20.0.4-006/001

rum, im Rahmen der Regional-Initiative Wind die Möglichkeit von Abordnungen von Personal auf Ebene der Unteren Immissionsschutzbehörden der Städte und Kreise ernsthaft in Betracht zu ziehen. Dies würde unmittelbar zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen.

## **2. Zu den einzelnen Änderungen des LEP**

### **2.1 Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Wir begrüßen die redaktionelle Anpassung der Erläuterung sowie die Ergänzung der zusammenfassenden Erklärungen zur Herleitung der Flächenziele zur Schaffung von mehr Transparenz. Gleichwohl bleibt die Ermittlung der konkreten Flächenvorgaben unklar. Dass die Flächenvorgaben auf der Flächenanalyse zur Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) basieren und dass der konkrete Umfang für jede Planungsregion nach in den Erläuterungen vorgegebenen „Verteilungsgrundsätzen“ (max. 75 % der Windpotentiale einer Planungsregion, max. 2,2 % der Gesamtfläche einer Planungsregion, max. 15 % einer Gemeindefläche) festgelegt werden soll, ist ein nachvollziehbarer Ansatz. Gleichwohl kann aus diesen Vorgaben nicht nachvollzogen werden, wie die konkreten Flächenumfänge (Flächenvorgaben in ha) in den einzelnen Planungsregionen ermittelt worden sind. So bewegt sich das auszuschöpfende Flächenpotential (ohne BSN-Potentiale) in den einzelnen Planungsregionen zwischen 45 und 75 %. Auch die Abwägungsbegründung führt zu keiner Klarstellung, auf welchem Weg die Flächenpotentiale auf die einzelnen Planungsregionen genau verteilt worden sind. Daher wird angeregt, die Methode zur Ermittlung der Teilflächenziele nachvollziehbar in den Erläuterungen dazustellen.

### **2.2 Grundsatz 10.2-3 des geltenden LEP: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**

Wir begrüßen die Abschaffung der 1.500 Meter Abstandsregel, da die Formulierung des Grundsatzes gegen das Gebot der Normenklarheit verstößt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten dies bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2018 zum damaligen Änderungsverfahren des LEP kritisiert.

### **2.3 Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Die im geplanten Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer zügigen Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt. Es wird jedoch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG hingewiesen und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen. Die notwendigen Abstimmungen mit den Kommunen über die Auswirkungen der neuen Festlegungen und die Stellungnahmefristen der Kommunen in den Regionalplanänderungsverfahren dürfen durch das Parallelverfahren nicht beschränkt werden.

### **2.4 Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Nach Ziel 10.2-6 können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Nadelwald und dabei nicht gleichzeitig um einen Nationalpark, ein Nationales Naturmonument, eine Naturwaldzelle oder ein Natura 2000-Gebiet handelt.

Durch die Öffnung von ca. 340.000 ha Nadelwald und Kalamitätsflächen für Windenergie leistet der Wald einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Die Flächenanalyse des LANUV hat ergeben, dass rund 61.000 ha und damit 39 % der Potentialflächen für Windenergie im Wald liegen und somit als Windvorranggebiete ausgewiesen und für Windenergie genutzt werden können. Ohne die Inanspruchnahme von Nadelholz- und Kalamitätsflächen wären die Flächenausbauziele für NRW nicht erreichbar. Daher wird die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung grundsätzlich begrüßt.

Allerdings sollten ausschließlich Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkäferplage ab 2018 oder jünger entstanden sind – unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung – für die Nutzung für Windenergieanlagen freigegeben werden. Die auf den durch den Sturm Kyrill im Jahr 2007 geschädigten Flächen durchgeführten Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald haben aufgrund ihres Alters großes Potential, relativ zeitnah zu einem stabilen und klimaresistenten Laub-/Laubmischwald heranzuwachsen, der einen wichtigen Beitrag als CO<sub>2</sub>-Senke im Rahmen des Klimaschutzes leisten kann. Gerade eine Jungbestockung (Bäume mit einer Höhe von 0,2 bis 4 m) ist regelmäßig sehr naturnah und erbringt wichtige Ökosystemleistungen für den Naturhaushalt. Auch jüngere natürliche Pflanzenformationen besitzen ein charakteristisches Waldklima, hohe Artenvielfalt, unterschiedliche Baumarten und Entwicklungsphasen, die mit ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher dem Klimawandel aktiv entgegenwirken. Zur Identifikation von für Windenergienutzung geeigneten Waldbereichen sollte neben der unteren Forstbehörde auch die untere Naturschutzbehörde herangezogen werden. Die auf den Kyrill-Flächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen sollen daher ebenfalls unter den planerischen Schutz von Laubwald gestellt werden.

Es ist richtig, dass eine potenzielle Umgehung von planerischen Vorgaben durch den Umbau von Laubwaldbeständen zu Nadelholzbeständen in den Blick genommen wird. Eine Ergänzung der Kriterienkataloge für die Verortung von Windenergiebereichen auf Ebene der regionalen Planungsträger betrachten wir als gangbare Lösung, sollte sich eine solche Tendenz abzeichnen.

Darüber hinaus ist eine Anpassung der Festlegung 7.3-1 zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen erforderlich, da das Ziel 10.2-6 diese Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung konkretisiert. Nach geltender Rechtsprechung ist die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln. Daher ist die Festlegung 7.3.1 zu ändern und zugleich an das Ziel 10.2-6 anzupassen.

## **2.5 Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Der Grundsatz 10.2-7 mit dem Inhalt, der Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden keinen Raum zu geben, wird grundsätzlich unterstützt. In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune allerdings nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf. Es wird angeregt, auf die Waldfunktionskarte des LANUV abzustellen.

## **2.6 Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Nach Ziel 10.2-8 LEP-E dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung jetzt auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden. Allerdings darf es sich hierbei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparks handeln.

Rechtlich ist die Zulassung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung nach dem BNatSchG. Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommen, hängt insoweit vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ab. Auch das Europarecht schließt die grundsätzliche Zulässigkeit nicht aus (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/b5c0e04e-d7f4-4182-bed7-c318f30ffa02/>).

Daher ist es aus Sicht von Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW konsequent, dass die Windkraftnutzung in Natura 2000-Gebieten in anderen Bundesländern, wie z.B. Rheinland-Pfalz, möglich ist. Insoweit wird angeregt, auch NRW Natura 2000-Gebiete in die Flächenkulisse einzubeziehen. Auch dort gibt es teilweise riesige Kalamitätsflächen. Sofern der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen dem Schutzzweck

im konkreten Fall nicht entgegensteht, ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, dort grundsätzlich Windkraft auszuschließen.

Seitens des Landkreistags NRW wird die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung aus naturschutzfachlichen Gründen kritisch gesehen. Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur sind nach seiner Auffassung hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems und die grundlegenden Instrumente, um den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Rechnung zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, weiträumige, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die ein ökologisch funktionales Netz ermöglichen und so den Grundstein zum Erhalt der Biodiversität und des Artenschutzes leisten. Diese Maßnahmen tragen einem ausgeglichenen Naturhaushalt Rechnung, der wiederum in der Lage ist, wichtige Funktionen im Rahmen des Klimaschutzes zu übernehmen (CO<sub>2</sub>-Senke, Wasserspeicher, Verdunstungskühle, etc.).

Zu bedenken ist aus Sicht des Landkreistags NRW auch, dass die BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Schutzausweisungen zu sichern sind. Dies geschieht u. a. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie jedoch sinnvollerweise ausgeschlossen ist. Die bestehenden BSN-Flächen sind jedoch erst teilweise bereits als Naturschutzgebiet gesichert. Sind sie erst einmal für die Windenergienutzung freigegeben, könnten sie später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

**Wir regen nach wie vor eine Klarstellung dahingehend an, dass zumindest diejenigen Bereiche für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt im Rahmen eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des jeweiligen Landschaftsplanes eingeleitet ist.** Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der o. g. Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde könnten diese auf die geplanten Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder Teilaufhebungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für die Windkraft zur Verfügung.

## **2.7 Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Es wird begrüßt, dass bei der Festlegung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden sollen. Damit wird dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Bereits getroffene kommunale Abwägungsentscheidungen können für die regionalen Flächenausweisungen verwendet werden, so dass den kommunalen Gestaltungsvorstellungen weitestmöglich Rechnung getragen wird.

Allerdings bestehen hinsichtlich der Bestimmtheit des Begriffs der „geeigneten Windenergieplanungen“ Bedenken. Es muss vermieden werden, dass es in den sechs Planungsregionen zu unterschiedlichen Auslegungen kommt. Daher wird vorgeschlagen, begrifflich auf rechtskräftige Konzentrationszonen und Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Windenergieanlagen abzustellen. Dies würde eine Anrechnung bestehender kommunaler Planungen auch bei konzeptionell unterschiedlichen planerischen Kriterien sichern, denn letztendlich ist der regenerative Stromertrag von Bedeutung.

Zudem sind die Erläuterungen im vorletzten Absatz unklar, wonach bereits bestehende Windenergiestandorte bei der Prüfung der Übernahme in Regionalpläne anders beurteilt werden können als neue. Wenn sie als Vorranggebiete in die Regionalplanung übernommen werden, stehen sie in Zukunft dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung. Der Absatz sollte daher gestrichen werden.

## **2.8 Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Nach diesem Ziel soll im Wege einer Fortschreibung der Windenergiebereiche alle fünf Jahre eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen erfolgen. Nach den Ausführungen der Landesplanungsbehörde erfolgt die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen hinsichtlich der Eignung bzw. Nichteignung für Windenergie anhand klarer Maßgaben. Diese werden aber weder in den Erläuterungen noch in der Abwägungsbegründung genannt, so dass weiterhin Unsicherheit über die genauen Kriterien etwa zur Beantwortung der Frage besteht, wann eine ausgewiesene Fläche ungeeignet wird.

Sofern die Kriterien klar sind, wäre auch ein einheitliches Vorgehen der Regionalplanungsträger im Rahmen des Monitorings sichergestellt. Die Durchführung des Monitorings durch die Landesplanungsbehörde wäre damit nicht erforderlich, stattdessen könnten dies die Regionalplanungsträger machen, die einen besseren Überblick über die Entwicklungen im jeweiligen Plangebiet haben.

Wir bleiben zudem bei der Einschätzung, dass eine Evaluierung der Ausweisungen alle fünf Jahre angesichts der Auswirkungen auf die zeitlich aufwändigen Genehmigungsverfahren und des mit der Evaluierung verbundenen zeitlichen und personellen Aufwands sowie im Sinne einer längerfristigen Planungssicherheit aller Beteiligten zu eng getaktet ist.

## **2.9 Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Sofern von den Trägern der Regionalplanung neben einer Obergrenze von 15 % der Gemeindefläche bei der Abwägungsentscheidung zur Ausweisung von Windenergiebereichen auch – wie von der Landesplanungsbehörde in der Anmerkung zu unserer Stellungnahme geschrieben und von uns befürwortet – die Lage der Windräder, deren Verteilung und die Planung in anderen Kommunen zu berücksichtigen sind, sollte dies in die Erläuterung zu Grundsatz 10.2-11 aufgenommen werden.

## **2.10 Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Wir begrüßen, dass die Nutzung von Photovoltaikanlagen in GIB gewünscht ist, jedoch wäre ein solcher Hinweis, der auch die Nutzung anderer mit der Raumnutzung kompatibler Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien umfasst, auch im LEP hilfreich. Die schrittweise Einführung der Solarpflicht durch die Landesregierung begrüßen wir. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbare-Energien-Anlagen auch in den Siedlungsräumen landesplanerisch unterstützt werden können.

Unklar ist weiterhin, was in den Erläuterungen mit „rechtsverbindlich geplanten“ Industrie- und Gewerbegebieten gemeint ist. Darüber hinaus bleiben die Zweifel hinsichtlich der Rechtskonformität des Ziels 10.2-12, wie in unserer Stellungnahme aus Juli 2023 beschrieben, bestehen. So ist als Satz 1 des Ziels keine Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine Prüfpflicht vorgesehen. Überdimensionierte GIB beispielsweise planerisch zurückzunehmen, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und sollte ergebnisoffen betrachtet werden.

## **2.11 Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Kommunen ohne wirksame Konzentrationszonenplanung brauchen bis zum Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts nach dem WindBG (und der damit verbundenen Umstellung auf ein neues Planungssystem) eine rechtssichere Übergangsteuerung für die Windenergie. Hier besteht nach derzeitiger Rechtslage eine Regelungslücke, auf die wir bereits mit Schreiben vom 16.05.2023 an die Ministerinnen Scharrenbach und Neubaur hingewiesen und Lösungsvorschläge unterbreitet haben.

Inwieweit bei Fehlen einer wirksamen Konzentrationszonenplanung das im LEP-Entwurf vorgesehene Ziel 10.2-13 sicherstellen kann, dass ein ungesteuerter Bau von Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete verhindert wird, ist aus unserer Sicht fraglich. Zwar widerspricht nach diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden.

Dieser Wortlaut legt nahe, dass ein Anlagenzubau außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen im Regelfall zugelassen werden muss. Dies widerspricht dem Steuerungsziel des Ziels 10.2-13 und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau. Die weiteren Einzelheiten über die Aussetzung des Verfahrens regelt der „Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023“, auf den in den Erläuterungen hingewiesen wird. Er wirft weitere Fragen hinsichtlich der Übergangsteuerung auf.

Wenn Vorhaben außerhalb der vorgesehenen Flächen geplant sind, erfolgt nach dem hiernach nicht automatisch eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens, sondern es wird erst die Gemeinde gefragt. Sie muss ihr Einvernehmen verweigern, damit überhaupt weiter eine Aussetzung des Verfahrens geprüft wird. Sofern die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt, wird ein Vermittlerteam eingeschaltet, das auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken soll. Zu dessen Organisation soll es laut Erlass eine Geschäftsordnung geben. Eine solche ist uns bislang nicht bekannt. Wenn eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt, weist die Bezirksregierung „unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens“ die Genehmigungsbehörde an, die Zulassungsentscheidung befristet auszusetzen. Unklar ist, welche Erwägungen die Bezirksregierung denn dann noch bei der Entscheidung über die Aussetzung einzubeziehen hat, da die Lage des Vorhabens außerhalb der vorgesehenen Flächen bereits Voraussetzung dafür ist, dass das Vermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Auch werden im Erlass Aussagen zur Verwerfungskompetenz von Flächennutzungsplänen durch die Genehmigungsbehörde getroffen. Hiernach kann von den zuständigen Genehmigungsbehörden in die Bewertung einbezogen werden, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines (Teil-)Flächennutzungsplanes fehlerhaft sein kann. Unklar ist, wann die Genehmigungsbehörde den FNP mit Bekanntmachungsmangel beachten soll und wann nicht. Hier besteht angesichts der noch immer bestehenden Haftungsproblematik der Genehmigungsbehörden dringender Klärungsbedarf.

Auch stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Entscheidungskompetenz der Genehmigungsbehörde zu der der Kommunalaufsicht steht, der nach Landesrecht die Kompetenz zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB zugewiesen ist.

## **2.12 Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die Vorgabe von Ziel 10.2-14 LEP-E, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) möglich ist, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, wird begrüßt. Dies gilt auch für die damit einhergehende Aufgabe der bisherigen Beschränkung auf Konversions- und Brachflächen sowie Aufschüttungen. Da – abgesehen von den in diesem Jahr ins BauGB aufgenommenen Teilprivilegierungen für Solarenergieanlagen – die Städte und Gemeinden den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie durch Bauleitplanung steuern können, wird durch den Wegfall der Flächenbeschränkungen der kommunale Handlungsspielraum erweitert.

Dem gegenüber ist der geplante Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie im Wald sachgerecht. Die Flächeneffizienz für Photovoltaik ist im Vergleich zur Windenergie, die zukünftig im Wald zulässig sein soll, deutlich geringer. Für die Erzeugung einer gleichen Menge an Energie mit einer PV-Anlage ist im Vergleich zu einer Windenergieanlage mindestens die 15-fache Fläche notwendig. Hinzu kommen weitere Flächeninanspruchnahmen für Randbereiche, um eine Beschattung der Module zu verhindern. Zudem ist - anders als bei Windenergieanlagen - unter bzw. zwischen den Modulen keine natürliche Waldentwicklung möglich.

Wir begrüßen, dass unserer Anregung aus der Stellungnahme vom 27.07.2023 gefolgt wurde, die Ausführungen zu den Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 zu übernehmen.

### **2.13 Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Nach der geplanten Zielbestimmung sollen auf hochwertigen Ackerböden nur Freiflächen-Solarenergieanlagen in Form von Agri-Photovoltaikanlagen zugelassen werden. Dies ist insoweit zu begrüßen, als dass diese Anlagen dazu beitragen können, die Flächenkonkurrenz zwischen Erneuerbaren Energien und Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechenden Bodenwerten zu reduzieren, in dem beiden Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen können.

### **2.14. Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Der geplante Grundsatz erweitert die bisherige Flächenkulisse des LEP erheblich und geht auch deutlich über die Förderkulisse des EEG hinaus. Während das EEG einen Abstand von 500 m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege erfasst, nennt der Grundsatz diesen Abstand auch für Bundesfernstraßen und Landesstraßen und bezieht nunmehr auch Flächen mit einem Abstand von 200 m zu allen anderen, dem den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsbereich ein. Bei der Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Daher ist er der Abwägung zugänglich und dient vor allem den zuständigen Planungsträgern als Orientierungsrahmen für die räumliche Steuerung und erweitert den Handlungsspielraum der Kommunen für die planerische Steuerung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme vom 27.07.2023 Bedenken geäußert hinsichtlich einer vollständigen Öffnung für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Aus unserer Sicht könnte dies zu einer Überfrachtung des Freiraums und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen, die eine landschaftsorientierte Erholung erheblich einschränken könnte. Vor diesem Hintergrund hatten wir angeregt, die der Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG NRW zuzuordnenden Straßen und Wege auszuschließen. Insofern begrüßen wir die eingeführte Erläuterung zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wirtschaftswegen, die nun nicht als Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17 gelten sollen. Auch die Konkretisierung der Abstände zu Verkehrsstrassen sowie die Klarstellung von Brachflächen in den Erläuterungen begrüßen wir.

Im Sinne eines größeren Handlungsspielraums der Kommunen bei der Siedlungsentwicklung bleiben wir bei der Anregung, den möglichen Abstand zu Siedlungsräumen für die Standortausweisung von Freiflächen-Solarenergie von 200 m auf mindestens 500 m zu vergrößern. Ein 200 m Abstand schränkt die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB ein, da die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll. Daher sollte der Abstand auf mindestens 500 m vergrößert werden.

## 2.15 Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die in Grundsatz 10.2-18 genannte, arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Photovoltaik als untergeordnete Nutzung zu anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen ist zu begrüßen. Es sollte jedoch bereits auf der Ebene des LEP klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden, sondern – räumlich untergeordnet – einem Gewerbebetrieb zugehören sollte.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen und Hinweise berücksichtigen. Nach unserer Auffassung kann der LEP nur so rechtssicher fortgeschrieben und anwendungsfreundlich ausgestaltet werden

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Christine Wilcken  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen